

Volleyball-Club Recklinghausen 79 e.V.

Satzung Stand: 24.10.2001

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.04.1979 in Recklinghausen gegründete Verein führt den Namen „Volleyball-Club Recklinghausen 79“.
- (2) Der Verein wurde am 30.05.1979 unter der Nummer 22 VR 1184 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
- (3) Der Verein ist eingetragener Verein.
- (4) Der Sitz des Vereines ist Recklinghausen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck – Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Westdeutschen Volleyballverband e.V.“, im „Stadtssportverband

Recklinghausen e.V.“ und im „Westfälischen Tunerbund e.V.“ und möchte diese Mitgliedschaften beibehalten. Die entsprechenden Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.

- (5) Der Verein verfolgt keine konfessionellen oder politischen Ziele.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person als aktives oder förderndes Mitglied werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und nicht übertragbar.
- (4) Jede natürliche Person kann „Mitglied mit befristeter Mitgliedschaft“ werden. (2) bleibt unberührt. Anträge auf befristete Mitgliedschaft können unbegründet abgelehnt werden.
- (5) „Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft“ gehören keinem Vereinsorgan im Sinne von §8 an. Sie dürfen nur an für Sie vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen teilnehmen.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a.) *wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung*
 - b.) *wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens*
 - c.) *wegen unehrenhafter Handlungen.*
- Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (4) Für ein „Mitglied mit befristeter Mitgliedschaft“ erlischt die Mitgliedschaft am Ende der gesetzten Frist.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, für das Ansehen des Vereins einzutreten und sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber kameradschaftlich und sportlich zu verhalten.
- (3) Den Weisungen des Vorstandes haben die Mitglieder Folge zu leisten. Dasselbe gilt für Weisungen von Abteilungs- und Übungsleitern, soweit sie ihr Aufgabengebiet betreffen.
- (4) Alle Mitglieder können beim Vorstand Anträge stellen und Beschwerde führen.
- (5) Beim Austritt eines Vereinsmitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a.) *Verweis*
 - b.) *Geldstrafe bis zur Höhe von einem Jahresbeitrag*

c.) *zeitlich begrenztes Verbort der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.*

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§7 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a.) *die Mitgliederversammlung*
 - b.) *der Vorstand*

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) *der Vorstand beschließt oder*
 - b.) *ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter beantragt hat.*
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Form einer Veröffentlichung in der Recklinghäuser Zeitung sowie der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, Lokalteil Recklinghausen, mindestens drei Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe

der Tagesordnung. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a.) *Bericht des Vorstandes*
- b.) *Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer*
- c.) *Entlastung des Vorstandes*
- d.) *Wahlen, soweit diese erforderlich sind*
- e.) *Beschlussfassung über vorliegende Anträge*

- (5) Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich und mit Begründung an den Vorstand zu richten. Über später eingereichte Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, das die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. Dann ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vermerkt ist. Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich. Nach Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Bei Mitgliederversammlungen, die in der Tagesordnung Personenentscheidungen

beinhalten, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit während weiterer Abstimmungen entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - *dem Vorsitzenden,*
 - *dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender)*
 - *dem Kassenwart und*
 - *dem Geschäftsführer.*
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Bei Verhinderung eines der beiden tritt der Kassenwart an seine Stelle.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er leitet diese, wenn nicht nach §9 (8) ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter diese Aufgaben.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a.) *die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - b.) *die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie das Vereinsvermögen nicht übersteigen*
 - c.) *Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.*
- (5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern bei einer Vorstandsversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden

- oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme seines Stellvertreters.
- (7) Der Aufgabenbereich des Kassenwarts umfasst die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - (8) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Kassenprüfung berechtigt. Der Vorsitzende hat für die Kassenprüfung in angemessenen Zeitabständen Sorge zu tragen.
 - (9) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei einer Wahl können abwesende Personen gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
 - (10) Der Vorstand hat sich vor der Mitgliederversammlung zu verantworten. Wird dem Vorstand bei der Jahreshauptversammlung nicht die Entlastung ausgesprochen, so muß noch in dieser Versammlung eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder erfolgen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder können sich dabei erneut zur Wahl stellen.

§11 Übungsleiter

- (1) Der Vorstand setzt geeignete Personen als Übungsleiter ein. Die Übungsleiter sind verantwortlich für den Ablauf der von ihnen geleiteten Übungsstunden.

§12 Abteilungen

- (1) Im Bedarfsfall können vom Vorstand Abteilungen eingerichtet werden (z.B. Abteilungen für verschiedene Sportarten). Der Vorstand setzt den Abteilungsleiter ein.

- (2) Zu Vorstandsversammlungen, bei denen die Belange einer Abteilung auf der Tagesordnung stehen, ist der entsprechende Abteilungsleiter einzuladen. Dieser hat Beratungsrecht. Die Vorstandsmitglieder sollen Äußerungen des Abteilungsleiters bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.
- (3) Der Abteilungsleiter kann Abteilungsversammlungen einberufen und leiten. Dort gefasste, die Abteilung betreffende Beschlüsse erhalten mit Genehmigung durch den Vorstand Gültigkeit.

§13 Protokollführung – Beschlüsse

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung und Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer unterschrieben wird.
- (2) Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:
 - a.) *wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen oder*
 - b.) *wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.*
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten

- Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluß der Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde wie vorstehend auf der Gründungsversammlung des Vereins am 20.04.1979 mit sofortiger Wirkung verabschiedet.
- (2) Die letzte Änderung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 24.10.2001 beschlossen und wurde in die vorstehende Fassung eingearbeitet.